

Dr. Oliver Harry Gerson

WIE UND AUS WELCHEN
GRÜNDEN DIE FREIE
BERUFSAUSÜBUNG DER
STRAFVERTEIDIGUNG
ZUNEHMEND BESCHNITTEN
WIRD
EIN INTERDISZIPLINÄRER IMPULS*

Sehr geehrte Damen und Herren,

man hört allerorten, dass es einen *Klimawandel* gibt. Manche Menschen sind davon sogar so erschüttert, dass sie sich, als Protestaktion und Aktivisten firmierend, auf öffentlichen Straßen und Plätzen fixieren, um auf die als bedrohlich empfundene Gesamtsituation aufmerksam zu machen. Auf diesem echten Klimawandel möchte ich im Folgenden allerdings nicht hinaus; mir geht es vielmehr um eine ›neue Eiszeit‹, wie sie von einigen Akteuren in der Strafverteidigung empfunden wird. Zum Teil ist – zumindest hinter vorgehaltener Hand – von ›atmosphärischen Störungen‹ die Rede; womöglich sei sogar ein ›neues Tiefdruckgebiet‹ im Verhältnis zwischen den Strafverfolgungsbehörden und Vertretern der Strafverteidigung im Anmarsch.

* Es handelt sich um die verschriftlichte und um Nachweise erweiterte Ausformulierung des Impulsvortrags des *Verfassers* bei der Schlussdiskussion des 44. Strafverteidigtags in Berlin. Die Vortragsform wurde durchgehend beibehalten. Bei Verwendung des generischen Maskulinums sollen alle Geschlechter erfasst werden.

Wie sind diese Unkenrufe einzuordnen? Dass das Verhältnis zwischen Verfolgern und Verteidigern traditionell eher angespannt ist, ist weder neu noch besonders.¹ Gleichwohl scheint die Gangart von Seiten der Strafverfolgungsbehörden in letzter Zeit spürbar anzuziehen.² Anhand eines aktuellen Beispiels, nämlich dem (erwartbaren) Umgang mit Strafverteidigern, die sich für (mutmaßliche) Mitglieder der sog. »Letzten Generation« professionell engagieren, soll in aller Kürze skizziert werden, wie leicht das materielle Recht und das Verfahrensrecht als Bollwerke gegenüber der Strafverteidigung eingesetzt werden könn(t)en (dazu I.) und welche Ursachen dafür denkbar sind, dass Strafverfolger dazu neigen könn(t)en, vermehrt den ›worst case‹ zu unterstellen (dazu II.). Die ›Auflockerung‹ könnte – wie so oft – im Miteinander reden liegen (dazu III.).

I.

NEUE RISIKEN FÜR SUPPRESSION?

Bereits ritualisierte Konfliktfelder sind die zahlreichen angestregten Ermittlungsverfahren gegen Strafverteidiger wegen Geldwäsche (§ 261 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB) und Parteiverrat (§ 356 StGB).³ Nach einer heißen Phase in den 1970er und 1980er Jahren und zwischenzeitlicher Beruhigung scheint sich nunmehr ein neuer (alter) Krisenherd zu erhitzen: die Verfolgung von Strafverteidigern wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB.

In medias res: Dürfen Sie einem (mutmaßlichen) Aktivisten der sog. »Letzen Generation« raten, dass er eine Ihnen offenbarte, anstehende ›Klebeaktion‹ unterlässt und auch seine Mitaktivisten davor warnt? Dürfen Sie ihm raten, dass er sich besser nicht auf die Autobahn, sondern lieber auf eine Nebenstraße kleben soll?

1 So sei Strafverteidigung stets »Kampf« (so zumindest *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015, Rn. 1). Kämpfen impliziert das Vorliegen von Gegnern und deren Besiegen, ist also keine spannungsfreie Tätigkeit; vgl. auch *Hamm*, NJW 2006, 2084, 2085.

2 Vgl. hierzu auch die BRAK-Presseerklärung Nr. 7/2023 »Finger weg von Verteidigerkorrespondenz!«

3 Zur Instrumentalisierung der Verfolgung von Verteidigern wegen Parteiverrats *Rudolph/Gerson*, StV 2019, 210 ff.

Unterstellt man für die hiesigen Zwecke, dass es sich zumindest bei Teilen der sog. »Letzten Generation« um eine kriminelle Vereinigung i.S.d. §§ 129 Abs. 2 StGB handelt,⁴ machen sich Aktivisten, die sich an Klebeaktionen auf öffentlichen Straßen als Mitglieder dieser Vereinigung beteiligen,⁵ (auch⁶) nach § 129 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB strafbar. Strafverteidigung kann nunmehr zum strafbaren »Unterstützer« nach § 129 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB werden.⁷ Nach der Rechtsprechung sei Strafverteidigung bereits ihrer Natur nach auf den Schutz des Beschuldigten vor Anklage, Verhaftung und Verurteilung ausgerichtet und wirke sich daher »notwendigerweise günstig auf den Fortbestand einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung« aus.⁸ Das bedeutet, dass jede Betätigung der Strafverteidigung zum Wohle des Mandanten⁹ als Unterstützungshandlung i.S.d. § 129 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB subsumiert werden könnte – zumindest insoweit die dem Mandanten angediehene Besserstellung auch auf die kriminelle Vereinigung »als solche durchschlägt«.¹⁰ Da selbst »kognitive Hilfe« als Unterstützung i.S.d. § 129 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB erfasst wird, rückt auch

4 Die rechtliche Bewertung der Aktivitäten der sog. »Letzten Generation« sollen nicht den Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen bilden. Sie dienen lediglich als Aufhänger, um aufzuzeigen, wie leicht ein Strafverteidiger in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden geraten kann. Zur Diskussion über die rechtliche Einordnung der Gruppierung u.a. *Bleckat*, NJ 2023, 293 ff.; *Kuhli/Papenfuß*, KriPoZ 2023, 74 ff.; *Heger/Huthmann*, KriPoZ 2023, 259 ff.

5 Als Mitglied beteiligt sich, wer sich unter Eingliederung in die Organisation deren Willen unterordnet und zugleich eine Tätigkeit zur Förderung der kriminellen Zwecke der Vereinigung entfaltet. Kein Beteiligungsakt liegt vor, wenn nur eine formale oder passive, für das Wirken der Vereinigung in der Sache nicht bedeutsame Mitgliedschaft besteht.

6 Ausführlich zur Beurteilung der Strafbarkeit der Aktivitäten der letzten Generation *Preuß*, NZV 2023, 60 ff.; *Bohn*, HRRS 2023, 225 ff.

7 Eine kriminelle Vereinigung unterstützt, wer als Nichtmitglied ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer Ziele fördert. Entscheidend ist, ob die dargebotene Hilfe an sich wirksam ist und sich für die Organisation irgendwie vorteilhaft auswirkt und dabei die ihr eigene Gefährlichkeit festigt, vgl. BGHSt 54, 69, 117 f.; Beschl. v. 3.9.2020 – AK 23/20; LK-StGB/*Krauß* (13. Aufl. 2021), § 129 Rn. 120; NK-StGB/*Eschelbach* (6. Aufl. 2023), § 129 Rn. 69; *Matt/Renzikowski/Kuhli* (2. Aufl. 2020), § 129 Rn. 24.

8 BGH NJW 1980, 64; NJW 2000, 2217, 2218 f.; zustimmend LK-StGB/*Krauß* (13. Aufl. 2021), § 129 Rn. 138.

9 Fälle, in denen Strafverteidiger sich tatsächlich aktiv mit mutmaßlichen Straftätern gemein machen, sind hier nicht weiter auszuführen; die Strafbarkeit ergibt sich insoweit regelmäßig aus § 258 StGB bzw. je nach Fallkonstellation als §§ 261, 267 ff. StGB oder sogar wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zur Haupttat.

10 LK-StGB/*Krauß* (13. Aufl. 2021), § 129 Rz. 121 m.w.N.

die beratende Betätigung der Strafverteidigung in die Schusslinie.¹¹

Da es – unstreitig – einen geschützten Raum für Verteidigungstätigkeit geben muss (vgl. nur Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK, § 137 StPO),¹² formuliert die Rechtsprechung (vor allem in Bezug auf §§ 258 und 261 StGB), dass »prozessual zulässiges Verteidigerhandeln nicht strafbar« sein solle.¹³ Aus Sicht der Praxis liegt es allerdings im Ermessen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, ob sie zumindest *einen Anfangsverdacht* bezüglich der Unterstützungshandlung i.S.d. §§ 129 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB annehmen. Wegen Vorliegens einer Katalogtat ergibt sich daraus die Möglichkeit für TKÜ-Maßnahmen und auch die Online-Durchsuchung nach den § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. d, § 100b Abs. 2 Nr. 1 lit. c und § 110 Abs. 1 Nr. 1 StPO.¹⁴ Damit fällt es nicht schwer, sich vorzustellen, dass auf diese Weise – vor allem missliebige (?) – Strafverteidiger mithilfe von Zwangsmaßnahmen unter Druck gesetzt werden könnten.

11 Sich schlichtweg nicht mehr an mutmaßlichen kriminellen Handlungen zu beteiligen, sollte zwar denklogisch kein strafbarer Rat der Verteidigung sein; ergeht dadurch allerdings mittelbar zugleich eine Warnung an die übrigen Mitglieder der Vereinigung, könnten diese sich vor der Entdeckung wappnen und so ihren Fortbestand sichern. Der Ratschlag, dass sich an eine andere Stelle (hier: eine weniger bedeutsame Straße) geklebt werden solle, ist ohnehin heikel. Insoweit das »Sich-auf-eine-Straße-kleben« zumindest nach § 240 StGB strafbar ist, rät die Verteidigung dadurch zur Begehung von Straftaten, die das Ziel der Vereinigung (hier: das Aufmerksam-Machen auf den Klimawandel bzw. auf das Nichthan-deln der Politik) fördern. Ein solcher Rat ist daher grundsätzlich nicht sinnvoll. Auch der Hinweis auf den Erwerb oder die Nutzung von Verschlüsselungstechnologien könnte in einen Rat zur Abschottung umgedeutet werden, der damit das Fortbestehen und zugleich die Gefährlichkeit der Vereinigung als Ganze fördert.

12 Vgl. nur BVerfG NJW 2004, 1304, 1307 f.; BGH NJW 2000, 2217, 2219 m.w.N.; instruktiv LR-StPO/Jahn (27. Aufl. 2021), § 137 Rn. 1 ff.

13 BGHSt 29, 99, 101; Lackner/Kühl/Heger (30. Aufl. 2023), § 129 Rn. 10; Rechtfertigung (i.E. aber gleichbedeutend); Schöncke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm (30. Aufl. 2019), § 129 Rn. 15a; Müller, StV 1981, 90, 97; LK-StGB/Krauß (13. Aufl. 2021), § 129 Rn. 141; SSW-StGB/Lohse (6. Aufl. 2023), § 129 Rn. 49.

14 Heger/Huthmann, KriPoZ 2023, 259, 263; Walischewski, StV 2000, 583. Nach Stimmen aus der Verteidigerschaft soll es entsprechende Maßnahmen bereits geben.

II.

GRÜNDE FÜR DEN ›KLIMAWANDEL‹

An dieser Stelle soll kein Lösungsweg für die Zählung des augenscheinlich zu weitreichenden Tatbestands des §§ 129 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB erdacht werden.¹⁵ Umrissen werden soll vielmehr eine erste – dem Vortrag geschuldet *impulsartige* – Ursachenforschung für das erneute (?) Aufkeimen von Misstrauen gegenüber der Arbeit und Funktionstüchtigkeit der Strafverteidigung. Denn dieses *Misstrauen* scheint die (undogmatische) Motivation dafür zu sein, dass Strafverteidigern bei ihrer Betätigung der ›worst case‹ (d.h. die Verbrüderung mit dem mutmaßlichen Täter) *zugetraut* wird. Hierfür lassen sich zum einen rechtspolitische, zum anderen sozialpsychologische Ursachen anführen.

1. RECHTSPOLITISCHE URSACHEN

Nicht erst seit gestern neigt die Kriminalpolitik dazu, tatsächliche und geglaubte gesellschaftliche Probleme maßgeblich mithilfe des Strafrechts lösen zu wollen.¹⁶ Das *strafrechtliche Enrichment* umfasst nicht nur das Kernstrafrecht, bei dem bereits seit Jahren von vielen Seiten eine Entrümpelung gefordert wird,¹⁷ sondern führt auch zur Expansion von Sanktionsregimen in weite Teile von zuvor strafrechtlich unbefleckten Gefilden. Greift nun das Strafrecht häufiger, d.h. wird sein Anwendungsbereich erweitert, fallen schon denklogisch weit mehr Verhaltensweisen in das Spektrum des Strafrechts hinein. Quantitativ mehr strafbares Verhalten führt zu quantitativ mehr Verfolgungstätigkeit, was wiederum in mehr Fällen dazu führen kann, dass die dadurch erforderlich gewordene Strafverteidigung in den

¹⁵ Ausführlich hierzu *Gerson*, GA 2024 (im Erscheinen); dazu bereits *Rudolphi*, FS Bruns (1978), S. 315, 334 f.; *Botke*, JR 1985, 122, 124; *Müller-Dietz*, JR 1981, 76, 77; *Giemulla*, JA 1980, 253; SK-StGB/*Stein/Greco* (9. Aufl. 2019), § 129 Rn. 48.

¹⁶ Treffende Analyse bei *Zabel*, ZRP 2016, 202 ff.; *Jahn*, NJW 2017, 3638 (›finaler Inkriminierungsrausch« [in Bezug auf die zurückliegende Legislaturperiode]); vgl. bereits *Hassemer*, StV 1995, 483 ff.; *Naucke*, KritV 1993, 135 ff.; *Albrecht*, StV 1994, 265 ff.; *Neumann*, StV 1994, 273 ff.

¹⁷ U.a. BRAK-Stellungnahme Nr. 57 (September 2021), ›Weniger ist mehr – den Rechtsstaat stärken durch Entkriminalisierung‹; *Schiemann*, ZRP 2022, 61 ff.; *Scheerer*, KJ 2019, 131 ff.; *Hoven*, ZStW (129) 2017, 334 ff.; vgl. nunmehr auch das ›Eckpunkte zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs« v. 23.11.2023.

Fokus der Strafverfolger hineingerät. Ein erstes Puzzlestück zur Beantwortung der Frage, weshalb es Vertretern der Strafverteidigung vermehrt so vorkommt, als seien sie (wieder) stärker in den Blick der Strafverfolgung gerückt, liegt damit in der Mengenlehre begründet: Mehr Strafrecht bedeutet auch mehr durchgeführte Ermittlungsverfahren, was wiederum mehr Strafverteidigung nach sich zieht, die wiederum zu mehr Fällen von Strafverteidigung führt, die in den Verdacht geraten kann, selbst Straftat zu sein.

Eine weitere Ursache liegt in der fortschreitenden Europäisierung und Internationalisierung der Strafverfolgung begründet.¹⁸ Neben der Einwirkung auf das materielle Recht ist es auch das Aufrüsten und zunehmende Vernetzen der europäischen Strafverfolgungsbehörden, die den Hammer des Strafrechts zunehmend auf jeden gesellschaftlichen Nagel anwendbar erscheinen lassen. Da zwar europäische Polizeiorganisationen (Europol), europäische Justizielle Netze (EJN), europäische Justizorganisationen (Eurojust) und inzwischen sogar eine europäische Staatsanwaltschaft (EuStA) existieren, es aber keine europäische Strafverteidigung gibt,¹⁹ ist der „inquisitorische overkill“²⁰ deutlich.

2. SOZIALPSYCHOLOGISCHE URSACHEN

Bezüglich der sozialpsychologischen Ursachen lässt sich eine Vielzahl von Umständen eruieren, die sowohl isoliert als auch als Konglomerat erklären können, weshalb Strafverfolgungsbehörden zunehmend die Tätigkeiten der Strafverteidigung in den kritischen Blick nehmen. Es geht also um die Frage, wieso Strafverfolger den *worst case* (also das strafbare Verhalten des Strafverteidigers) als realis-

18 Dazu auch NK-StGB/*Neumann/Saliger* (6. Aufl. 2023), vor § 1 Rn. 357 ff. Die Ausweitung konkret des §§ 129 Abs. 2 StGB geht ebenfalls auf europäische Rechtssetzungsakte zurück, vgl. u.a. den Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität v. 25.10.2008 (ABl. 2008 L 300); vgl. auch die Gemeinsame Maßnahme v. 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. 1998 L 351/1).

19 Zu dieser Idee bereits *Arnold*, StraFo 2013, 54 ff. Zumindest besteht ein Interessenverband, die European Criminal Bar Association (ECBA). Zum »Eurodefensor« *Beukelmann*, FS Mehle (2009), S. 58 ff.; *Sieber/Satzger/von Heintschel Heinegg-EuStrafR/Esner* (2. Aufl. 2014), § 59 Rn. 1 ff.

20 *Schünemann*, StV 2003, 118.

tisch und erwartbar antizipieren. Wichtig ist, zu betonen, dass es sich im Nachfolgenden um pauschalisierende Unterstellungen handelt, die eher das System und seine inhärenten Schwingkräfte und weniger den individuellen Protagonisten adressieren. Dass im Einzelfall ganz andere Beweggründe hinter dem Verhalten der Strafverfolgung stehen, ist dabei so naheliegend wie trivial. Unabhängig dieser vor die Klammer gezogenen Einschränkung wirken die nachfolgenden Ursachencluster zumindest subkutan auf die Abläufe ein.

Als erste Ursache lässt sich eine spezifische Form von Unkenntnis der Arbeitsweise von Strafverteidigung herauschälen: die fehlende Vorstellungskraft für den Alltag eines Strafverteidigers. Das Manco ist hausgemacht: Der typische Karriereweg eines Strafverfolgers sieht nicht vor, dass dieser zuvor als Strafverteidiger gearbeitet hat.²¹ Anwaltliche Beratung stellt für den gewöhnlichen Staatsanwalt damit eine ›Blackbox‹ dar. Er kann schlicht nicht wissen – oder sich allenfalls aus seiner Zeit als Rechtsreferendar erinnern – wie ein Strafverteidiger mit seinem Mandanten spricht und welche Strategien sein Repertoire enthält. Grundsätzlich ist es zwar an den Strafverfolgern, keine Vorurteile zu haben (§ 160 Abs. 2 StPO); doch ist es gleichsam allzu menschlich, anderen Menschen zu unterstellen, dass sie durch Türen, wenn sie denn offenstehen, auch hindurchgehen.²² Die erste Ursache für die zunehmende Annahme von Straftaten unterstützender Strafverteidigung liegt damit im defizitären Verständnis für Arbeitsweise, Arbeitsethos und Selbstverständnis der Strafverteidigung seitens der Strafverfolgungsbehörden.

Eine weitere Ursache gründet im »normierten Misstrauen«,²³ wie es insbesondere in den Zwangsmaßnahmen der StPO zu Tage tritt. Hier reicht in den allermeisten Fällen ein einfacher Tatverdacht aus,

21 Zumindest wird dies durch die Einstellungsvoraussetzungen für den Staatsdienst der Bundesländer aufgrund kurzer Bewerbungsfristen in vielen Fällen nicht erleichtert.

22 Mit dieser latenten Unterstellung sagt die Strafverfolgung zwar viel über sich und recht wenig über die Realität von Strafverteidigung aus; faktisch ist das aber unschädlich, da sie stets am längeren Hebel sitzt.

23 Vgl. auch die gleichnamige Monographie von *Schulz* (2001).

um tiefgreifende Zwangsmaßnahmen anordnen zu können.²⁴ Zudem hat die geltende Praxis der Beweislehre, nach der Verwertungsverbote i.d.R. nur ausnahmsweise und nach opaker Abwägung möglich sind,²⁵ die Herausbildung einer toxischen Anreizstruktur für übergriffige Maßnahmen begünstigt, die die Schaffung von vollendeten Tatsachen provoziert und quasi »belohnt«.²⁶ Demzufolge verleiten selbst die intensivsten Zwangsmaßnahmen (wie TKÜ, Online-Durchsuchung, Wohnraumüberwachung) bereits durch ihre praktischen Strukturen dazu, sie recht frühzeitig und flächendeckend anzuwenden. Das trifft den gewöhnlichen Beschuldigten in gleicher Härte wie den Strafverteidiger. Eine »Hemmschwelle« gegenüber den Professionsvertretern scheint es dabei nicht zu geben.

Über allem schwebt ein Meta-Problem: Strafverteidigung ist – jeweils zeitgeistabhängig – weder in der Justiz noch bei den Strafverfolgungsbehörden sonderlich wohlgefallen. Sie wird häufig als unangenehme Störung der Abläufe empfunden.²⁷ Überspitzt formuliert lautet das Narrativ: Strafverteidigung verhindert, dass schnell, zügig und effektiv ermittelt und abgeurteilt werden kann.²⁸ Mithin liegt es nicht fern, Strafverteidigung eher »auszuschalten«, damit die Inculpationsmaschine reibungsfrei funktionieren kann.²⁹ Folgt man diesem

24 Der Tatverdacht unterliegt zwar strengeren Anforderungen als der bloße Anfangsverdacht (BVerfG NJW 2004, 999, 1012). Der Verdacht muss allerdings weder hinreichend i.S.v. § 203 StPO noch dringend i.S.v. § 112 Abs. 1 S. 1 StPO sein, vgl. BGH, Beschl. v. 11.8.2016 – StB 12/16, Rn. 9.

25 Statt vieler BGH StV 2020, 690, 691; *Beulke*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Psychologie des Strafverfahrens* (2020), S. 9, 41; eine umfassende Untersuchung des Abwägungsmodells bietet *Neuber*, *Beweisverwertungsverbote im Strafprozess – Rechtsstaatlichkeit* (2017).

26 Wie sollen die Ermittlungsbehörden auch zum regelgerechten Vorgehen in der Beweiserhebung erzogen werden, wenn nahezu jeder Fehler nachträglich geheilt werden kann?

27 Erhellend *Dauster*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Psychologie des Strafverfahrens* (2020), S. 65 ff. zur Sichtweise der Justiz auf die Anwaltschaft.

28 So zum Teil der Duktus der Handbücher von *Föhrig*, *Kleines Strafrichterbrevier* (2. Aufl. 2013), *Heinrich*, *Konfliktverteidigung im Strafprozess* (2. Aufl. 2017) sowie der sog. »Notfallkoffer« (unveröffentlichtes Vortragsskript) von *Breidling*; zu den Diskussionen des zweiten Strafkammertags 2017 in Würzburg vgl. die Dokumentation sowie *Sandherr*, DRiZ 2017, 338 ff.

29 Das ist auch über verzögerte Akteneinsicht, Salomitaktik bei der Eröffnung des Vorwurfs u.ä. möglich. Die Brandmarkung als »Konfliktverteidiger« tut sodann ihr Übriges, vgl. *Groß-Börling*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Psychologie des Strafverfahrens* (2020), S. 111, 115 ff.

– dramatisierten – Gedankengang, wird klar, mit welcher Intention solche Vorschriften, die die Strafverteidigung unter Druck setzen können, u.U. auch als Druckmittel angewendet werden. Gleichwohl: Es existiert kein empirisches Material zu der Frage, in wie vielen Fällen Zwangsmaßnahmen gegen Strafverteidiger tatsächlich ausschließlich als ›Schikane‹ und Suppression eingesetzt werden. Anekdotische Evidenz und zur objektiven Realität umgedeutete, zutiefst individuelle Entrüstungsgeschichten von Seiten der Strafverteidigung sind dabei ebenso wenig geeignet, einen Generalverdacht gegen die Strafverfolgungsbehörden zu begründen, wie es andererseits die Mär vom stets störenden Strafverteidiger leisten kann.

Hinzu kommt: Menschen neigen in emotional aufwühlenden Konfliktsituationen häufig dazu, Parteien der Gegenseite, die sich für bestimmte Umstände einsetzen, alle (negativen) Eigenschaften des vertretenden Umstands zuzuschreiben.³⁰ Beispielsweise müssen Menschen, die sich negativ gegenüber den Aktivitäten der Letzten Generation äußern, sich – häufig zu Unrecht – den Vorwurf gefallen lassen, sie würden auch den Klimawandel leugnen oder würden selbst nichts für das Klima tun / den Ernst der Lage verkennen etc. Bereits nach kurzem Nachdenken wird klar, dass hier weder eine Kausal- noch eine Konditionalkette zwischen den jeweiligen Ansichten besteht und man sowohl gegen das Vorgehen der Letzten Generation als auch gleichzeitig dafür sein kann, dass mehr für den Klimawandel getan werden muss. Verklebt (!) nun ein Akteur die isolierte Argumentationslinie des direkten Gegenübers *mit allen Umständen* der Gegenseite, d.h. lässt er alles, was er an Ressentiments mit der Gegenseite verbindet auch gegenüber seinem unmittelbaren Kontrahenten gültig werden, lässt sich das griffig mit dem Kampfbegriff der »Kontaktschuld« bezeichnen.³¹ Auf die Strafverteidigung bezogen: wer einen *Täter* (sic.!) vertritt, der muss selbst auch »so einer« sein. Das ist als Schlussfolgerung selbstredend unsinnig und verkennt die Struktur des Strafprozesses – und doch finden genau diese Überlegungen tagtäglich in unzähligen Bereichen statt; u.U. sogar in der

30 Zum Teil wegen der »Fehlattribution von Erregung«, zum Teil aufgrund des Halo-Effekts, zum Teil wegen des »Association fallacy«; zu letztem *Damer*, *Attacking Faulty Reasoning: A Practical Guide to Fallacy-free Arguments* (2009), S. 112 ff.

31 Geprägt von *Heinrich Hannover*; vgl. *ders.*, *Politische Diffamierung der Opposition im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat* (1962).

Strafverfolgung, denn auch diese setzt sich aus Menschen zusammen, die den gewöhnlichen Mechanismen und Fliehkräften sozial-psychologischer Wahrnehmungsverzerrungen unterliegen.³²

III.

AUSWEGE?

Der Klimawandel lässt sich (wohl) nicht (mehr) aufhalten. Die Eiszeit zwischen Strafverfolgung und Strafverteidigung ließe sich aber abtauen. Dazu müssen beide Seiten aktiv werden. Vor allem im Hinblick auf die eingeschliffenen Fehlvorstellungen bezüglich der Betätigung von Strafverteidigung wird sich die Annäherung nicht über rechtliche, sondern vermehrt über mentale Modifikationen vollziehen.

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Strafverteidiger sind geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Beschuldigtem tiefgreifend zu stören.³³ Strafverfolgungsbehörden müssen daher u.U. ihr Bewusstsein dafür schärfen, dass Strafverteidigung eine Rolle spielt im Strafverfahren, die nicht von Grund auf torpediert werden darf.³⁴ Die Unterstellung, dass sich Strafverteidiger systematisch mit ihren Mandanten solidarisieren, um Straftaten zu begehen, ist so falsch wie hinderlich.

Strafverteidigung muss sich im Gegenzug – auch wenn es ermüdet – mehr erklären.³⁵ So könnte beispielsweise der Erlass von Practice Guidelines oder Verhaltenskodizes zuträglich sein,³⁶ um der Justiz und den Verfolgungsbehörden die Standards und Werte der Strafverteidigung deutlicher vor Augen zu führen. Ein Verweis auf §§ 1 ff. BRAO genügt hier nicht. Es mag durchaus sein, dass diese Forderung zunächst auf Unverständnis in den Reihen der Strafverteidigung sto-

32 Umfassend *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung (2016), S. 150 ff.

33 BVerfG NJW 2004, 1305, 1310.

34 Vgl. auch *Beulke*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Psychologie des Strafverfahrens (2020), S. 9, 46.

35 Zum »Miteinander und Gegeneinander« im Strafverfahren vgl. *Meyer-Lohkamp/Junck/Gerson/Gubitz*, StraFo 2022, 338 ff.

36 Erarbeitet z.B. von den großen Fachausschüssen in der BRAK, im DAV und von den Strafverteidigervereinigungen.

ßen wird. Schließlich müsse man Gerichtskundiges nicht beweisen. Das ist jedoch zu kurzfristig gedacht und verdeckt womöglich, dass die Einigung über entsprechende Guidelines eine mühsame Nabelschau abfordern wird.³⁷ Sollte nämlich schon innerhalb der Strafverteidigung kein Konsens darüber zu finden sein, wie in heiklen Fällen verteidigt wird und verteidigt werden soll – wie soll dann erwartet werden dürfen, dass die Strafverfolgung im Zweifel den für die Strafverteidigung günstigsten Fall unterstellt?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

³⁷ Instruktiv zu ersten Überlegungen *König*, in: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), *Psychologie des Strafverfahrens* (2020), S. 49 ff.